

**Allgemeine Auftragsbedingungen
von BMB Partners
(AAB)**

I. TEIL (GEMEINSAME BESTIMMUNGEN)

1. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

(1) Im Sinne dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(i) „*BMB Partners*“ ist BMB Partners s.r.o, mit Sitz Zámocká 34, 811 01 Bratislava sowie deren Rechtsnachfolger;

(ii) „*Auftraggeber*“ ist eine Person, gegenüber der sich BMB Partners zur Dienstleistungserbringung verpflichtet hat, und, soweit es sich aus dem Kontext zwingend ergibt, auch eine Person, die an den Dienstleistungen von BMB Partners interessiert ist, sowie deren Rechtsnachfolger;

(iii) „*Vertrag*“ ist ein zwischen BMB Partners und dem Auftraggeber abgeschlossenes Vertragsverhältnis, dessen Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen seitens BMB Partners an den Auftraggeber ist, einschließlich jeglicher Änderungen dieses Vertrages und der Nachträge; der Auftraggeber und BMB Partners können einen oder mehrere Verträge abschließen;

(iv) „*Auftrag*“ ist eine Dienstleistung, zur Erbringung welcher sich BMB Partners gegenüber dem Auftraggeber in Einklang mit den beidseitig vereinbarten Bedingungen verpflichtet; BMB Partners kann für den Auftraggeber auf Grundlage eines Vertrages einen oder mehrere Aufträge durchführen;

(v) „*Berufliche Äußerungen*“ sind Informationen, Berichte, Stellungnahmen, Gutachten, organisatorische Projekte, Entwürfe, Zeichnungen, Abrechnungen und ähnliche von BMB Partners erstellte Dokumente;

(vi) „*Höhere Gewalt*“ ist ein Ereignis, das unabhängig vom Willen der zu leistenden Partei eintritt und der Pflichterfüllung durch diese Partei entgegen steht, wobei realistisch nicht anzunehmen ist, dass die zu leistende Partei dieses Ereignis oder seine Auswirkungen abwenden oder überwinden kann und dass sie dieses Ereignis zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung voraussehen konnte;

(vii) „*Handelsgesetzbuch*“ ist das Gesetz Nr. 513/1991 Slg. in aktueller Fassung.

(2) Diese AAB gliedern sich in drei Teile. Im ersten Teil werden die gemeinsamen Bestimmungen erläutert, welche für sämtliche Leistungen von BMB Partners gegenüber dem Auftraggeber gelten. Im zweiten Teil sind besondere Bestimmungen für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der

Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung geregelt. Der dritte Teil behandelt die besonderen Bestimmungen für die Durchführung von (gesetzlichen sowie freiwilligen) Wirtschaftsprüfungen. Soweit im zweiten oder dritten Teil dieser AAB nicht anders festgelegt, gilt der erste Teil dieser AAB.

2. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Angebote von BMB Partners für den Abschluss von Verträgen und/oder deren Änderungen und Nachträge und/oder die Annahme weiterer Aufträge seitens BMB Partners gelten einen Monat ab Zustellung des Angebotes an den Auftraggeber, sofern das Angebot von BMB Partners keine abweichende Frist festlegt. Schätzungen über die Höhe des voraussichtlichen Honorars von BMB Partners sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – unverbindlich. Das Angebot von BMB Partners, die Angebotsunterlagen und sämtliche Anhänge bleiben ausschließliches Eigentum von BMB Partners; ohne Zustimmung von BMB Partners ist der Auftraggeber nicht berechtigt, hiervon Kopien, Vervielfältigungen und Abschriften zu erstellen und/oder hierüber Dritte in Kenntnis zu setzen. Mit dem Inhalt des Angebotes einschließlich der Angebotsunterlagen und Anhänge dürfen Dritte ohne Zustimmung von BMB Partners nicht bekannt gemacht werden. Wenn das Angebot von BMB Partners nicht zum Vertragsabschluss bzw. zur Auftragserteilung führt, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Angebot von BMB Partners einschließlich der Angebotsunterlagen und Anhänge ohne unnötigen Verzug an BMB Partners zurückzugeben.

(2) Diese AAB regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten von BMB Partners und vom Auftraggeber iZm der Erbringung von Leistungen seitens BMB Partners an den Auftraggeber. Diese AAB sind ein untrennbarer Bestandteil des Vertrages und gelten für jeden Nachtrag sowie für alle Folgeaufträge und künftige Aufträge. Abweichende Vereinbarungen im Vertrag und/oder andere schriftliche Sondervereinbarungen zwischen BMB Partners und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AAB.

(3) BMB Partners verpflichtet sich, bei der Erbringung von Leistungen an den Auftraggeber nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und in Einklang mit den Rechtsvorschriften vorzugehen, die Rechte und berechtigten Interessen des Auftraggebers zu schützen und ist hierbei berechtigt, sich aller zur Verfügung stehenden gesetzmäßigen Mittel zu bedienen.

(4) BMB Partners ist berechtigt, im Rahmen der Auftragsdurchführung hierfür geeignete Mitarbeiter einzusetzen.

(5) BMB Partners kann bei der Auftragsdurchführung bzw. iZm der Auftragsdurchführung Dritte heranziehen. Dies gilt auch in Bereichen, in denen berufsrechtliche Vorschriften der Vornahme von Arbeiten durch BMB Partners entgegenstehen, wie beispielsweise rechtsberatende Tätigkeiten. Soweit nicht anders vereinbart, hat BMB Partners bei der Auswahl dieser Dritten freie Wahl. Soweit dem zwingende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, gelten diese AAB auch in solchen Fällen unverändert, in denen die Tätigkeit von Dritten ausgeübt wird.

(6) Die Gesellschaft BMB Partners wird ihre Leistungen an den Auftraggeber in Einklang mit den slowakischen Rechtsvorschriften erbringen, wobei ausländisches Recht iZm diesen AAB und/oder dem Vertrag und/oder dem Auftrag nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen BMB Partners und dem Auftraggeber berücksichtigt werden darf.

(7) Berufliche Äußerungen der Gesellschaft BMB Partners und ihrer Mitarbeiter sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden und zugleich von einer vertretungsbefugten Person unterzeichnet sind. Als schriftliche berufliche Äußerungen mit Unterschrift einer vertretungsbefugten Person gelten keinesfalls auf elektronischem Wege übermittelte berufliche Äußerungen, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(8) Die Bestimmungen dieser AAB gelten nur insoweit, als der Geltung nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen; statt einer Bestimmung dieser AAB, der eine zwingende Bestimmung einer Rechtsvorschrift entgegensteht, gilt diese zwingende Bestimmung der Rechtsvorschrift.

3. Umfang und Ausführung des Auftrages

Ändert sich die Rechtslage oder die Rechtsauslegung nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, deren Schlussfolgerungen von solchen Änderungen beeinflusst werden könnten, ist BMB Partners nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf solche Änderungen oder deren Folgen hinzuweisen, soweit vom Auftraggeber und BMB Partners nicht anders vereinbart. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Teile eines Auftrages.

4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber ist auch ohne eine besondere Aufforderung verpflichtet, BMB Partners ohne unnötigen Verzug alle

Informationen und Unterlagen vorzulegen und BMB Partners über alle für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Auftragsdurchführung erforderlichen Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragsdurchführung entstehen bzw. über die BMB Partners und/oder der Auftraggeber erst während der Auftragsdurchführung Kenntnis erlangen. Der Auftraggeber hat BMB Partners ohne unnötigen Verzug auch weitere, für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Auftragsdurchführung seitens BMB Partners erforderliche Mitwirkung zu leisten.

(2) Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit, Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände verantwortlich, die er BMB Partners zwecks Auftragsdurchführung mitteilt bzw. vorlegt. Sofern vom Auftraggeber und BMB Partners schriftlich nicht anders vereinbart, ist BMB Partners nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände zu überprüfen, die der Auftraggeber BMB Partners zwecks Auftragsdurchführung mitteilt bzw. vorlegt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Antrag von BMB Partners die Richtigkeit, Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände ohne unnötigen Verzug zu bestätigen. Soweit vom Auftraggeber und BMB Partners schriftlich vereinbart wird, dass BMB Partners auch die Überprüfung der Richtigkeit, Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände vorzunehmen hat, die der Auftraggeber der BMB Partners zwecks Auftragsdurchführung mitteilt bzw. vorlegt, und BMB Partners den Auftraggeber über die Unrichtigkeit, Unwahrhaftigkeit und/oder Unvollständigkeit der von ihm vorgelegten Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände in Kenntnis setzt, und der Auftraggeber auf deren Benutzung bei der Auftragsdurchführung in der Fassung, in welcher diese BMB Partners vom Auftraggeber vorgelegt wurden, besteht, trägt BMB Partners keine Verantwortung für Mängel der dem Auftraggeber erbrachten Leistungen und deren Ergebnisse, einschließlich beruflicher Äußerungen von BMB Partners. Der Auftraggeber hat BMB Partners innerhalb einer 5-Tage-Frist nach Erhalt der Aufforderung von BMB Partners mitzuteilen, ob er auf der Nutzung der Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände besteht, die BMB Partners für unrichtig, unwahrhaftig und/oder unvollständig hält. Soweit von BMB Partners und dem Auftraggeber schriftlich nicht anders vereinbart, ist BMB Partners berechtigt, im Falle der Mitteilung der Unrichtigkeit, Unwahrhaftigkeit, und/oder Unvollständigkeit von Informationen, Unterlagen, Vorgängen und Umständen, die der Auftraggeber BMB Partners mitteilt bzw. die dem Auftraggeber gemäß vorstehendem Satz seitens

BMB Partners vorgelegt werden, die Erbringung der Leistungen, welche solche Informationen, Unterlagen, Vorgänge und/oder Umstände betreffen, einzustellen und dies bis zum Erhalt des Standpunktes des Auftraggebers, ob er auf deren Nutzung bei der Auftragsdurchführung besteht. Die Frist für die Auftragsdurchführung verlängert sich um den Zeitraum, für den die Leistungserbringung eingestellt werden musste.

(3) Während der Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses hat der Auftraggeber BMB Partners über alle neuen Informationen und/oder Vorgänge und/oder Umstände bzw. über geänderte Informationen und/oder Vorgänge und/oder Umstände, welche für die Durchführung des Auftrags und/oder eines Auftragsteiles seitens BMB Partners von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach deren Bekanntwerden in Kenntnis zu setzen.

(4) In einem für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung der Leistungen für den Auftraggeber erforderlichen Umfang ist die Gesellschaft BMB Partners berechtigt:

(i) die ihr vom Auftraggeber vorgelegten Informationen und Unterlagen zu nutzen sowie Kopien, Vervielfältigungen und Abschriften hiervon zu erstellen,

(ii) die ihr vom Auftraggeber vorgelegten Informationen und Unterlagen bzw. Kopien, Vervielfältigungen und Abschriften hiervon Dritten zugänglich zu machen bzw. an Dritte weiterzuleiten.

(5) Der Auftraggeber hat BMB Partners ohne unnötigen Verzug darüber zu unterrichten, ob er bereits eine andere, zur Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes berechnete, Person mit der Durchführung der Tätigkeit, die Gegenstand des Vertrages und/oder des Auftrages ist, beauftragt hat, bzw. BMB Partners nachzuweisen, dass das Vertragsverhältnis mit dieser Person bereits ordnungsgemäß beendet wurde.

5. Wahrung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber hat alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von BMB Partners gefährdet wird und hat selbst jegliche Schritte zu unterlassen, welche diese Unabhängigkeit gefährden könnten. Dies gilt insbesondere für Stellenangebote und für Angebote an die Mitarbeiter von BMB Partners, die Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen BMB Partners und dem Auftraggeber und während eines Jahres nach dessen Beendigung keinen Mitarbeiter von BMB Partners anzustellen. Sollte der Auftraggeber die Pflicht gemäß diesem Punkt 5 verletzen, hat er an BMB Partners für jede einzelne Verletzung eine Vertragsstrafe in Höhe

des 12-Fachen des durchschnittlichen monatlichen für alle Leistungen ermittelten Honorars zu zahlen, auf welches BMB Partners gegenüber dem Auftraggeber für die Auftragsdurchführung während eines Zeitraums von 24 Monaten vor der Pflichtverletzung seitens des Auftraggebers (oder für die Dauer des Vertragsverhältnisses, soweit das Vertragsverhältnis kürzer als zwei Jahre bestand) Anspruch entstand, mindestens jedoch in Höhe des 6-Fachen des Monatsgehaltes des betroffenen Mitarbeiters.

6. Fertigstellungsfristen

(1) Durch die Vereinbarung des Auftraggebers und BMB Partners über die Frist für die Auftragsdurchführung kommt kein Fixgeschäft iSd § 518 Bürgerliches Gesetzbuch (Gesetz Nr. 40/1964 Slg. in aktueller Fassung) oder iSd § 349 Abs.3 Handelsgesetzbuch zustande.

(2) BMB Partners ist berechtigt, in Fällen von höherer Gewalt und/oder Verzögerungen bei den Subauftragnehmern von BMB Partners die Fertigstellungstermine angemessen zu verlängern. Wenn der vereinbarte Fertigstellungstermin auf die in diesem Absatz 2 beschriebene Art und Weise um zwei Monate überschritten wird, ist der Auftraggeber nach Gewährung einer weiteren schriftlichen Nachfrist für BMB Partners von wenigstens 14 Tagen berechtigt vom Vertrag im Teil betreffend den Auftrag, den die Überschreitung der vereinbarten Frist betrifft, zurückzutreten. Unter den in diesem Absatz genannten Bedingungen ist auch BMB Partners berechtigt vom Vertrag im Teil betreffend den Auftrag, den die Überschreitung der vereinbarten Frist betrifft, zurückzutreten, wobei in diesem Fall die Gewährung der Nachfrist nicht erforderlich ist.

(3) Verzögert der Auftraggeber die ordnungsgemäße und fristgerechte Erfüllung einer beliebigen Pflicht gemäß I. Teil, Punkt 4, Abs.1 oder Punkt 14 Abs.4 dieser AAB, ist BMB Partners berechtigt den vereinbarten Fertigstellungstermin des Auftrags, den eine solche Pflichtverletzung betrifft, um den Zeitraum der Verzögerung zu verlängern.

7. Schutz des geistigen Eigentums von BMB Partners

(1) Der Auftraggeber ist auch ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung von BMB Partners berechtigt, die Ergebnisse der von BMB Partners an den Auftraggeber erbrachten Leistungen, einschließlich beruflicher Äußerungen von BMB Partners zu verwenden, zugänglich zu machen bzw. an Dritte weiterzuleiten und dies in einem Umfang, der für die Erfüllung des aus dem Auftrag und aus den Rechtsvorschriften folgenden Zwecks erforderlich ist. Im Übrigen bedarf die Nutzung der Ergebnisse der von BMB Partners an den

Auftraggeber erbrachten Leistungen, einschließlich beruflicher Äußerungen von BMB Partners, sowie deren Zugänglichmachen bzw. Weitergabe an Dritte einer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von BMB Partners. Durch Zugänglichmachen bzw. Weitergabe der Ergebnisse der von BMB Partners an den Auftraggeber erbrachten Leistungen, einschließlich beruflicher Äußerungen von BMB Partners an Dritte, wird allerdings keine Haftung von BMB Partners gegenüber Dritten begründet. Der Auftraggeber hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesem Absatz 1 sicherzustellen.

(2) Die Verwendung der Ergebnisse der von BMB Partners an den Auftraggeber erbrachten Leistungen, einschließlich beruflicher Äußerungen von BMB Partners, zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß gegen dieses Verbot berechtigt BMB Partners zum Rücktritt vom Vertrag im Teil betreffend alle bisher nicht durchgeführten Aufträge sowie zur Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens.

(3) BMB Partners behält alle Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf die Ergebnisse der von BMB Partners erbrachten Leistungen, einschließlich des Inhalts beruflicher Äußerungen von BMB Partners oder deren Teile (z.B. Urheberrechte, Datenbankrechte usw.). Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ergebnisse der von BMB Partners erbrachten Leistungen, einschließlich beruflicher Äußerungen von BMB Partners, nur in dem Umfang und unter den Bedingungen zu nutzen, die in diesen AAB spezifiziert sind oder auf eine andere Art und Weise zwischen dem Auftraggeber und BMB Partners schriftlich vereinbart wurden.

8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, BMB Partners schriftlich um die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten und Mängel der seitens BMB Partners für den Auftraggeber erbrachten Leistungen und beruflichen Äußerungen von BMB Partners zu ersuchen, sofern diese Unrichtigkeiten oder Mängel durch BMB Partners verschuldet wurden; dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach Ablauf von sechs Monaten nach Abgabe der Ergebnisse der Leistungen, einschließlich beruflicher Äußerungen von BMB Partners, an den Auftraggeber bzw. – falls BMB Partners keine Ergebnisse der Leistungen abgegeben hat – nach Ablauf von sechs Monaten nach Erbringung der beanstandeten Leistungen von BMB Partners.

(2) Als Unrichtigkeiten oder Mängel gemäß Absatz 1 gelten nicht solche, die erst nach Erbringung der Leistungen von BMB Partners und/oder Abgabe derer Ergebnisse,

einschließlich beruflicher Äußerungen von BMB Partners, an den Auftraggeber infolge geänderter Sach- bzw. Rechtslage oder geänderter Auslegung einschlägiger Rechtsvorschriften eingetreten sind.

(3) Wenn es nicht möglich ist, die ordnungsgemäß und fristgerecht gemäß Abs. 1 beanstandeten Unrichtigkeiten und/oder Mängel ausreichend und zufriedenstellend zu beseitigen oder wenn sie von BMB Partners binnen einer angemessenen Frist nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers nicht beseitigt werden (sofern diese beseitigt werden können), ist der Auftraggeber berechtigt, schriftlich eine angemessene Minderung des Entgeltes von BMB Partners zu beanspruchen. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt, wenn er vom Auftraggeber gegenüber BMB Partners nicht unverzüglich nach Feststellung, dass Unrichtigkeiten und/oder Mängel nicht nachträglich und zufriedenstellend beseitigt werden können, erhoben wird oder unverzüglich nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist, in der BMB Partners verpflichtet war die Unrichtigkeiten und/oder Mängel zu beseitigen. Wenn dem Auftraggeber infolge der Unrichtigkeiten und/oder Mängel der von BMB Partners erbrachten Leistungen und/oder deren Ergebnisse, einschließlich beruflicher Äußerungen von BMB Partners, Anspruch auf Schadenersatz entsteht, gilt I. Teil, Punkt 9 dieser AAB.

9. Haftung für Schäden

(1) BMB Partners haftet nur für den iZm der Erbringung von Leistungen an den Auftraggeber verursachten Schaden, welcher durch vorsätzliche Handlung oder durch grob fahrlässig verschuldete Verletzung der Pflichten von BMB Partners, die aus diesen AAB und/oder aus dem Vertrag und/oder aus den Rechtsvorschriften folgen, entstand.

(2) BMB Partners haftet nur dann für den iZm der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber entstandenen und durch Anwendung der von BMB Partners empfohlenen Vorgehensweise verursachten Schaden, wenn diese Vorgehensweise in einem schriftlichen oder schriftlich bestätigten Bericht beschrieben ist, welcher zudem von einer vertretungsbefugten Person unterzeichnet wurde.

(3) Jegliche Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des ihm von BMB Partners iZm der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber im Widerspruch zu diesen AAB und/oder dem Vertrag und/oder den Rechtsvorschriften (im Folgenden auch „Fehlerhafte Beratung“) verursachten Schadens sind insgesamt auf das Dreifache des Honorars (I. Teil, Punkte 13 und 14 dieser AAB) beschränkt, auf welches BMB Partners für Fehlerhafte Beratung Anspruch hat. Jegliche Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz für Fehlerhafte Beratung

überschreiten nicht die Versicherungssumme, die im Falle des durch Fehlerhafte Beratung verursachten Schadens im Sinne des vom BMB Partners abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrags in Bezug auf den Schaden zur Verfügung steht, der iZm der Leistungserbringung entstehen könnte.

(4) BMB Partners trägt keine Verantwortung für Schäden, die dem Auftraggeber iZm der Leistungserbringung entstehen, wenn der Auftraggeber nicht ordnungsgemäß und fristgerecht von allen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfen Gebrauch macht und dies gegen die Vorgehensweise und/oder den Beschluss der Staatsbehörde iZm der Pflicht des Auftraggebers, einen bestimmten Geldbetrag und/oder Strafe zu begleichen und/oder iZm einem anderen Beschluss der Staatsbehörde, infolge dessen dem Auftraggeber Schaden entstehen könnte. Die Einlegung aller Rechtsbehelfe wird nur dann nicht gefordert, wenn BMB Partners damit einverstanden ist. Der Schadenersatzanspruch kann nicht vor rechtskräftiger Beendigung der Verfahren in Sache der Rechtsbehelfe geltend gemacht werden; dies gilt nicht, wenn BMB Partners mit der Nichteinlegung der Rechtsbehelfe einverstanden war.

(5) Wenn eine zuständige staatliche Behörde dem Auftraggeber einen Geldbetrag und/oder eine Sanktion auferlegt und/oder einen anderen Beschluss fasst, der die Haftung von BMB Partners für den Schadenersatz begründen könnte, ist der Auftraggeber verpflichtet, BMB Partners unverzüglich hiervon zu informieren und auf Antrag der Gesellschaft BMB Partners dieser sämtliche notwendige Mitwirkung bei der Vorbereitung aller ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfe gegen den Beschluss der Staatsbehörde zu leisten, einschließlich der Vorlage der geforderten Unterlagen und Erteilung von Vollmachten zur Vertretung vor der zuständigen Staatsbehörde, die zur Entscheidung über den Rechtsbehelf befugt ist. Direkte und indirekte Kosten, die BMB Partners bei der Erstellung der oben genannten Dokumente entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen. Geht der Auftraggeber nicht in Einklang mit diesem Absatz 5 vor, trägt BMB Partners keine Verantwortung für die dem Auftraggeber entstandenen Schäden, welche zu vermeiden gewesen wären, wäre der Auftraggeber ordnungsgemäß und fristgerecht seinen Pflichten gemäß diesem Absatz 5 nachgekommen.

(6) BMB Partners haftet nur gegenüber dem Auftraggeber, nicht jedoch gegenüber Dritten. BMB Partners haftet nicht für Schäden, die einem Dritten infolge der Nutzung der Ergebnisse der an den Auftraggeber erbrachten Leistungen, einschließlich beruflicher Äußerungen von BMB Partners, entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet Dritte, die aufgrund des Zutuns oder des Versäumnisses des

Auftraggebers mit den Ergebnissen der dem Auftraggeber erbrachten Leistungen, einschließlich beruflicher Äußerungen von BMB Partners, in Kontakt kommen, ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen.

(7) Wird die Tätigkeit von BMB Partners unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, haftet die Gesellschaft BMB Partners nur für den durch schuldhafte Pflichtverletzung ihrerseits bei der Auswahl des Dritten verursachten Schaden.

(8) Die Gesellschaft BMB Partners und ihre Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler, durch den Verlust oder die Veränderung von Daten entstehen. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass bei Datenübertragungen im Internet die Geheimhaltung der Angaben nicht gewährleistet ist. BMB Partners haftet daher nicht für eine durch die Art der Übertragung bedingte Zustellung an einen anderen als den bestimmungsgemäßen Empfänger. Der Auftraggeber hält BMB Partners aus diesem Grund völlig klag- und schadlos. Änderungen und Ergänzungen zu Dokumenten, die von BMB Partners elektronisch an den Auftraggeber übersandt werden, sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von BMB Partners zulässig.

(9) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen seitens BMB Partners sind bei Verwendung von Telefonen, insbesondere bei der Benutzung automatischer Anrufbeantwortungssysteme, Telefaxe, E-Mails und anderer elektronischer Kommunikationsmittel nicht immer sichergestellt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als Empfangsbestätigung. BMB Partners haftet daher nicht für den Empfang und die Weiterleitung derartiger Informationen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Wichtige und fristgebundene Mitteilungen müssen daher auf die im I. Teil, Punkt 15, Abs. 9 dieser AAB vorgeschriebene Art und Weise an BMB Partners gesandt werden.

10. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Die Gesellschaft BMB Partners ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihr iZm ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber oder ein gesetzlich festgelegtes Subjekt entbindet BMB Partners ausdrücklich von dieser Schweigepflicht oder gesetzliche Äußerungspflichten stehen dieser Verschwiegenheitsverpflichtung entgegen. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich nicht auf

- (i) Tatsachen, Informationen und Angaben, die öffentlich bekannt oder die BMB Partners anderweitig bekannt sind und Tatsachen, Informationen und Angaben, die folglich öffentlich bekannt werden oder die BMB Partners folglich anderweitig bekannt werden und das aus einem anderen Anlass, als der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht seitens BMB Partners;
- (ii) Mitteilung der Tatsachen, Informationen und Angaben anderen Personen in dem Umfang, der für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber seitens BMB Partners erforderlich ist (z.B. Mitarbeiter von BMB Partners oder Drittpersonen, die seitens BMB Partners mit bestimmten Tätigkeiten iZm der Erbringung von Leistungen seitens BMB Partners beauftragt werden);
- (iii) Mitteilung von Tatsachen, Informationen und Angaben, deren Veröffentlichung oder Offenlegung gesetzlich oder durch Entscheidungen der Staatsgewalt vorgeschrieben ist.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht von BMB Partners gemäß Absatz 1 bezieht sich nicht auf Ergebnisse der Leistungen von BMB Partners für den Auftraggeber, einschließlich beruflicher Äußerungen von BMB Partners, in anonymisierter Form.

(3) Die Gesellschaft BMB Partners ist befugt, die ihr vom Auftraggeber anvertrauten Informationen und Unterlagen (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) einschließlich personenbezogener Angaben im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch seitens BMB Partners beauftragte Dritte verarbeiten zu lassen. Soweit von zwingenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben, hat der Auftraggeber ohne unnötigen Verzug die Erteilung der Zustimmung von denjenigen Personen, auf die sich die personenbezogenen Abgaben beziehen, zu der Bearbeitung dieser Angaben gemäß dem vorstehenden Satz sicherzustellen.

Soweit in diesen AAB und/oder im Vertrag nicht anders festgelegt, hat die Gesellschaft BMB Partners die Informationen und Unterlagen (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme), die ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, grundsätzlich ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben; die Ergebnisse ihrer Leistungen für den Auftraggeber, einschließlich beruflicher Äußerungen von BMB Partners, hat die Gesellschaft BMB Partners grundsätzlich ausschließlich dem Auftraggeber auszuhändigen, es sei denn der Auftraggeber erteilt eine schriftliche Einwilligung zu deren Rückgabe und/oder Aushändigung an Dritte.

(4) Soweit von BMB Partners und dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich vereinbart, verpflichtet sich BMB Partners, in einem Umfang und unter den Bedingungen, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden, mit

gebotener Vorsicht zu handeln, so dass der Auftraggeber seiner gesetzlich festgelegten Auskunftspflicht nachgehen kann. Die dafür notwendigen Mandate bzw. Vollmächte hat der Auftraggeber der Gesellschaft BMB Partners schriftlich zu erteilen. Für solche Auskunftstätigkeiten hat BMB Partners Anspruch auf ein gesondertes Entgelt, welches zwischen dem Auftraggeber und BMB Partners zu vereinbaren ist. Soweit ausdrücklich nicht anders schriftlich festgelegt, führt BMB Partners für den Auftraggeber keine statistischen Meldungen durch.

(5) Soweit in diesen AAB und/oder im Vertrag nicht anders festgelegt, hat der Auftraggeber Stillschweigen über alle Informationen, Tatsachen und Angaben zu wahren, die ihm seitens BMB Partners bei den Verhandlungen über den Vertragsabschluss oder während der Durchführung und/oder Dauer des Vertrages und/oder des Auftrages mitgeteilt wurden sowie über Informationen, Tatsachen und Angaben, die Gegenstand dieser AAB und/oder des Vertrages sind. Der Auftraggeber darf diese Tatsachen, Informationen und Angaben ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMB Partners weder veröffentlichen noch auf eine andere Art und Weise zugänglich machen.

11. Kündigung und Rücktritt

(1) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart oder durch zwingende Rechtsvorschriften festgelegt, können die Vertragsparteien den Vertrag und/oder einen Vertragsteil jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und ihr Ablauf beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Kündigung der anderen Vertragspartei zugestellt wurde.

(2) In jedem der Kündigungsfälle sind seitens BMB Partners bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses nur diejenigen Aufträge bzw. Auftragsteile zu beenden, auf deren Beendigung sich BMB Partners und der Auftraggeber einigen. Der Auftraggeber hat BMB Partners alle geforderten Unterlagen und Informationen ordnungsgemäß und fristgerecht vorzulegen sowie die für eine ordnungsgemäße Beendigung des Auftrags notwendige Mitwirkung zu leisten.

(3) BMB Partners ist berechtigt, in den gesetzlich festgelegten Fällen vom Vertrag zurückzutreten. Des Weiteren ist BMB Partners in folgenden Fällen zum Vertragsrücktritt berechtigt:

- (i) das Vertrauen zwischen BMB Partners und dem Auftraggeber gestört ist,
- (ii) sich die Wirtschaftslage oder die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich verschlechtert,
- (iii) der Auftraggeber in die Liquidation eintrat, mit Rechtsnachfolger aufgelöst wurde, zahlungsunfähig oder überschuldet ist,

konkursgefährdet ist oder wenn über sein Vermögen Konkurs oder Umstrukturierung angemeldet wurde,

(iv) der Auftraggeber nicht die erforderlichen Informationen und Mitwirkung leistet,

(v) der Auftraggeber den vereinbarten Vorschuss nicht bezahlt,

(vi) der Auftraggeber mehr als 15 Tage in Verzug ist mit der Zahlung einer fälligen Forderung von BMB Partners gegenüber dem Auftraggeber,

(vii) der Auftraggeber eine der Pflichten gemäß diesen AAB und/oder dem Vertrag und/oder der Rechtsvorschriften verletzt und seine Pflicht trotz Aufforderung von BMB Partners in einer ihm seitens BMB Partners zur Verfügung gestellten Frist nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(4) Im Falle eines Vertragsrücktritts ist BMB Partners nicht verpflichtet, alle dringenden Handlungen zu tätigen. BMB Partners kann allerdings mit dem Auftraggeber die Vornahme konkreter dringender Handlungen sowie konkreter Aufträge und/oder Auftragsteile und deren Bedingungen vereinbaren.

(5) Das Recht von BMB Partners auf Vertragsrücktritt umfasst auch das Recht, von einem beliebigen Teil des Vertrages betreffend den Auftrag und/oder den Auftragsteil zurückzutreten. Dies betrifft auch die Aufträge und/oder Auftragsteile, iZm welchen der Auftraggeber seine Pflichten verletzt hat sowie diejenigen Aufträge, die zum Tag des Vertragsrücktritts nicht beendet wurden oder die erst künftig durchgeführt werden sollten.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag im Teil betreffend denjenigen Auftrag bzw. Auftragsteil zurückzutreten, iZm dem die Gesellschaft BMB Partners mit der Erfüllung ihrer Pflichten im Verzug ist. Dieses Recht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn die Gesellschaft BMB Partners trotz der Aufforderung des Auftraggebers ihrer Pflicht in einer ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Beendigung des Vertrages und/oder eines Vertragsteiles gemäß diesem Punkt 11 entsteht BMB Partners Anspruch auf das im I. Teil, Punkt 13 dieser AAB spezifizierte Honorar.

(7) Die Beendigung des Vertrages und/oder eines Vertragsteiles betrifft nicht den Anspruch auf Ersatz des infolge einer Verletzung des Vertrages und/oder dieser AAB und/oder der Rechtsvorschriften entstandenen Schadens. Ebenso gilt dies für den Anspruch auf Vertragsstrafe, die Anwendbarkeit des slowakischen Rechts, Anwendbarkeit des Handelsgesetzbuches, Lösung der Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien und Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser AAB, welche, gemäß dem geäußerten Willen der Vertragsparteien oder angesichts

ihrer Natur, auch nach Beendigung des Vertrags und/oder seines Teiles andauern sollen.

12. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung und erfüllt er trotz der Aufforderung von BMB Partners diese Pflicht in einer ihm seitens BMB Partners zur Verfügung gestellten angemessenen Frist nicht, hat BMB Partners Recht auf Vergütung für die dem Auftraggeber bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sowie auf Erstattung der verauslagten Kosten gemäß Punkt 13 dieser AAB sowie das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme des Ergebnisses der seitens BMB Partners erbrachten Leistungen, einschließlich beruflicher Äußerungen von BMB Partners, in Verzug und erfüllt er trotz der Aufforderung von BMB Partners diese Pflicht nicht ordnungsgemäß in einer ihm seitens BMB Partners zur Verfügung gestellten angemessenen Frist, hat BMB Partners Recht auf Vergütung der für den Auftraggeber erbrachten Leistungen einschließlich deren Ergebnisse sowie auf Erstattung der verauslagten Kosten gemäß Punkt 14 dieser AAB sowie das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Der Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme des Ergebnisses der seitens BMB Partners erbrachten Leistungen und/oder die unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen den Anspruch auf den Ersatz der bei BMB Partners entstandenen Schäden einschließlich der Mehraufwendungen.

13. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages bzw. Auftragsteiles (z.B. wegen Beendigung des Vertrages/Vertragsteiles) aus Gründen, die ausschließlich vom Auftraggeber zu vertreten sind¹, so gebührt BMB Partners das vereinbarte Honorar und die Erstattung der zweckmäßig verauslagten Kosten so, als hätte BMB Partners dem Auftraggeber die Leistungen, die Gegenstand des nicht durchgeführten Auftrages/Auftragsteiles sind, erbracht. In einem solchen Fall ist die Gesellschaft BMB Partners nicht verpflichtet, den Honoraranspruch um die Einkünfte zu vermindern, die sie durch einen anderweitigen Einsatz ihrer Kapazitäten und Mitarbeiter erzielt oder erzielen konnte.

(2) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages bzw. des Auftragsteiles durch andere als im Absatz 1 oder 3 genannte Umstände, hat die Gesellschaft BMB Partners nur Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen und Leistungsergebnissen entsprechenden Teil des Honorars sowie auf Ersatz der bis zu diesem Zeitpunkt verauslagten Kosten.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages aus Gründen, die ausschließlich von BMB Partners zu vertreten sind, gilt Abs. 2 nur dann, wenn der Auftraggeber die bisher erbrachten Leistungen bzw. deren Ergebnisse trotz unterbliebener Ausführung des ganzen Auftrages zu dem Zweck nutzen kann, zu dem die erbrachten Leistungen und deren Ergebnisse bestimmt waren.

(4) Der Honorarbetrag versteht sich in Euro exklusive Mehrwertsteuer. Die Honorare sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Im Falle des Verzuges mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars kann BMB Partners gesetzliche Verzugszinsen sowie allenfalls anfallende Betriebskosten sowie den entstandenen Schaden verrechnen. Außerdem kann BMB Partners im Fall, dass der Auftraggeber mit der Zahlung eines Honorarteiles und/oder der Erstattung der iZm der Leistungserbringung für den Auftraggeber verauslagten Kosten in Verzug ist, eine fristlose Begleichung sämtlicher sonstiger von BMB Partners gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Forderungen fordern.

(5) Die Gesellschaft BMB Partners hat das Recht die fristlose Begleichung aller ihren Forderungen gegenüber dem Auftraggeber zu fordern, wenn es zu einer wesentlichen Verschlechterung der Wirtschaftslage oder der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers kam und/oder wenn der Auftraggeber in die Liquidation eintrat, mit Rechtsnachfolger aufgelöst wurde, zahlungsunfähig oder überschuldet ist, konkursgefährdet ist oder wenn über sein Vermögen Konkurs oder Umstrukturierung angemeldet wurde.

(6) Seitens BMB Partners an den Auftraggeber ausgestellte Rechnungen gelten als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nach Erhalt der Rechnung von BMB Partners bis zum Fälligkeitsdatum der Rechnung nicht schriftlich widerspricht (maßgebend ist der Eingangstag bei BMB Partners).

¹ Um jeglichen Zweifel auszuschließen, liegt ein Grund, der ausschließlich vom Auftraggeber zu vertreten ist, auch dann vor, wenn der Vertrag seitens BMB Partners aus Gründen, die ausschließlich vom Auftraggeber zu vertreten sind, gekündigt wird.

14. Honorar

(1) Für die an den Auftraggeber erbrachten Leistungen steht BMB Partners ein Honorar zu, welches als fest vereinbarter Betrag oder auf Grundlage des Stundenaufwands und des vereinbarten Stundensatzes festgelegt wird. Sofern nicht ausdrücklich unentgeltliche Leistungserbringung seitens BMB Partners oder kein Honorar vereinbart werden, steht der Gesellschaft BMB Partners für die Erbringung der Leistungen an den Auftraggeber ein

übliches Honorar zu, welches sie bei Erbringung ähnlicher Leistungen unter vergleichbaren Bedingungen verrechnet.

(2) Wenn während der Ausführung des Auftrages bzw. eines Auftragsteiles Ereignisse eintreten oder Umstände bekannt werden, die bei Erteilung des Auftrages nicht bekannt waren (z.B. Notwendigkeit der Ausübung von ursprünglich im Rahmen des Auftrags nicht geplanten Tätigkeiten) und ein zeitlicher oder preislicher Mehraufwand von mehr als 5 % daraus resultiert, ist BMB Partners berechtigt, vom Vertrag im Teil der Erfüllung dieses Auftrages/Auftragsteiles zurückzutreten, sofern der Auftraggeber ohne unnötigen Verzug nach Erhalt der Mitteilung von BMB Partners nicht die Übernahme des Mehraufwandes und des Honorars von BMB Partners bestätigt.

(3) BMB Partners hat neben der Honorarforderung für die erbrachten Leistungen auch Anspruch auf Ersatz von iZm der Leistungserbringung für den Auftraggeber zweckmäßig verauslagter Kosten. BMB Partners kann jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen und die Übergabe des Leistungsergebnisses von BMB Partners an den Auftraggeber, einschließlich beruflicher Äußerungen von BMB Partners, von der Tilgung sämtlicher fälligen Forderungen von BMB Partners gegenüber dem Auftraggeber abhängig machen. BMB Partners kann auch die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung aller fälligen Forderungen von BMB Partners gegenüber dem Auftraggeber verweigern.

(4) Wird ein eingeforderter Vorschuss vom Auftraggeber nicht ohne unnötigen Verzug nach Erhalt der Aufforderung von BMB Partners beglichen, hat die Gesellschaft BMB Partners das Recht, ohne vorherige Ankündigung ihre weitere Leistungserbringung für den Auftraggeber solange einzustellen, bis der Vorschuss ordnungsgemäß bezahlt ist.

(5) Ungeachtet des Absatzes 6 berechtigt eine Beanstandung der Arbeiten von BMB Partners seitens des Auftraggebers gemäß I. Teil, Punkt 8 dieser AAB den Auftraggeber nicht zur Zurückbehaltung der BMB Partners gemäß I. Teil, Punkte 13 und 14 dieser AAB zustehenden Vergütungen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit den Forderungen von BMB Partners gegenüber dem Auftraggeber, einschließlich der Forderungen auf Bezahlung zweckmäßiger Auslagen gemäß I. Teil, Punkte 13 und 14 dieser AAB, einseitig nur diejenigen seiner fälligen Forderungen gegenüber BMB Partners zu verrechnen, die seitens BMB Partners schriftlich anerkannt wurden oder welche dem Auftraggeber gegenüber BMB Partners im Wege einer rechtskräftigen und durchführbaren Gerichtsentscheidung anerkannt wurden.

(6) Die Gesellschaft BMB Partners ist berechtigt, ihre fälligen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber, einschließlich der Forderungen für das Honorar und für die Erstattung der zweckmäßig verauslagten Kosten gemäß I. Teil, Punkte 13 und 14 dieser AAB, einseitig mit beliebigen Endbeständen oder anderen liquiden Mitteln des Auftraggebers, die ihr zur Verfügung stehen, zu verrechnen und dies selbst wenn ihr diese zur Aufbewahrung anvertraut wurden.

15. Sonstiges

(1) Die Gesellschaft BMB Partners bewahrt sämtliche ihr im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages vom Auftraggeber vorgelegten Informationen und Unterlagen sowie die von ihr selbst angefertigten Unterlagen und den über den Auftrag geführten Schriftwechsel nach den gesetzlichen Vorschriften über die Aufbewahrungspflicht auf.

(2) BMB Partners hat ohne unnötigen Verzug auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers dem Auftraggeber alle Informationen und Unterlagen auszuhändigen, welche die Gesellschaft BMB Partners aus Anlass ihrer Tätigkeit vom Auftraggeber erhalten hat (soweit sie für die relevante Auftragsdurchführung nicht mehr erforderlich sind). Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der Gesellschaft BMB Partners und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt. Die Gesellschaft BMB Partners kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder behalten.

(3) BMB Partners behält sich das Recht vor, diese Auftragsbedingungen zu ändern und/oder zu ergänzen und diese somit bei geänderter Rechts- oder Sachlage zu aktualisieren. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen sind dem Auftraggeber mitzuteilen. Wenn der Auftraggeber in einer 10-Tage-Frist nach Erhalt des Änderungs- bzw. Ergänzungshinweises BMB Partners mitteilt, damit nicht einverstanden zu sein, hat BMB Partners das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Falls der Auftraggeber in einer 10-Tage-Frist nach Erhalt des Änderungs- bzw. Ergänzungshinweises BMB Partners seine Ablehnung nicht mitteilt, versteht sich, dass er mit der Änderung bzw. Ergänzung der AAB einverstanden ist. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen BMB Partners und dem Auftraggeber werden ab dem Tag des Ablaufs der genannten 10-Tage-Frist durch die geänderten bzw. ergänzten AAB geregelt. Als Einverständnis des Auftraggebers mit der Änderung bzw. Ergänzung dieser AAB gilt auch der Umstand, wenn der Auftraggeber die Leistungen von BMB Partners auch weiterhin in Anspruch nimmt, so dass aus allen Umständen seiner Handlung die Absicht ersichtlich ist, das

Vertragsverhältnis mit BMB Partners auch unter Anwendung der geänderten oder ergänzten AAB weiter zu pflegen.

(4) Die Ungültigkeit bzw. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AAB und/oder des Vertrages führen nicht zur Ungültigkeit oder Unwirksamkeit der sonstigen Bestimmungen der AAB und/oder des Vertrages. In einem solchen Fall verpflichten sich der Auftraggeber und BMB Partners, die ungültige/unwirksame Bestimmung durch eine gültige/wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Intentionen der ungültigen/unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Bis dahin gilt analog die Regelung dieser AAB und/oder des Vertrages, die dem Sinn und Zweck der ungültigen/unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt; wenn dies nicht möglich ist, gelten die einschlägigen slowakischen Rechtsvorschriften.

(5) Die aus diesen AAB und/oder dem Vertrag folgenden gegenseitigen Beziehungen zwischen BMB Partners und dem Auftraggeber sind durch die slowakischen Rechtsvorschriften geregelt, wobei die Kollisionsbestimmungen der slowakischen Rechtsvorschriften nicht berücksichtigt werden. Die aus diesen AAB und/oder dem Vertrag folgenden gegenseitigen Beziehungen zwischen BMB Partners und dem Auftraggeber sind durch das Handelsgesetzbuch geregelt.

(6) Ort der Leistung ist der Sitz von BMB Partners, d.h. Bratislava.

(7) Die Zuständigkeit für die Lösung von Streitigkeiten, die iZm diesen AAB und/oder dem Vertrag entstanden sind oder entstehen können, liegt bei den slowakischen Gerichten. Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach dem Ort der Leistung, die Gegenstand des Streits ist.

(8) BMB Partners und der Auftraggeber werden in Angelegenheiten iZm diesen AAB und/oder dem Vertrag mittels ihrer Geschäftsführungen und Kontaktpersonen kommunizieren. Die Namen und Nachnamen dieser Personen samt Kontaktangaben sowie deren Änderungen werden sich die Parteien gegenseitig ohne unnötigen Verzug mitteilen.

(9) Soweit in diesen AAB und/oder im Vertrag nicht anders geregelt, hat sämtliche Korrespondenz zwischen BMB Partners und dem Auftraggeber iZm diesen AAB und/oder dem Vertrag schriftlich zu erfolgen und ist per Einschreiben mit Bestätigung oder per Kurier an die der anderen Partei mitgeteilte Adresse zu senden oder, wenn der Empfänger eine Änderung der Adresse gemäß dem vorstehenden Satz ankündigt, an die neu mitgeteilte Adresse oder persönlich mit Ausstellung einer Übernahmebestätigung seitens der Geschäftsführung. BMB Partners sowie der Auftraggeber dürfen die Anschrift für die Zustellung der Korrespondenz im Wege einer schriftlichen

Mitteilung an die andere Partei ändern. Sollte der Empfänger die Übernahme der Korrespondenz ablehnen, gilt diese Korrespondenz als zum Zeitpunkt der Ablehnung der Korrespondenzübernahme zugestellt. Wenn die Post oder der Betreiber des Kurierdienstes die Korrespondenz dem Absender als unzustellbar zurücksenden oder wenn die Zustellung der Korrespondenz durch Zutun oder Versäumnis des Empfängers erfolglos war, gilt die Korrespondenz nach Ablauf von drei Arbeitstagen ab deren Absendung durch den Absender als zugestellt.

(10) Wenn BMB Partners oder der Auftraggeber mit Rechtsnachfolge aufgelöst werden, gehen die aus diesen AAB und/oder dem Vertrag folgenden Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über.

(11) Der Auftraggeber kann die aus diesen AAB und/oder dem Vertrag folgenden Rechte und Pflichten nur mit einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von BMB Partners auf eine Drittperson übertragen.

(12) Wenn BMB Partners und der Auftraggeber eine Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe vereinbaren, ist die beschädigte Partei zugleich berechtigt, den Ersatz des durch die Verletzung der Pflicht, welche sich auf die Vertragsstrafe bezieht, verursachten Schadens zu fordern, welcher über die Höhe der vereinbarten Vertragsstrafe hinausgeht.

16. Ergänzende Bestimmungen

(1) BMB Partners ist berechtigt, bei sämtlichen Tätigkeiten die vom Auftraggeber vorgelegten Informationen und Unterlagen, insbesondere die Zahlenwerte, für richtig, wahrheitsgemäß und vollständig zu halten (vgl. auch I. Teil, Punkt 4, Abs.2 dieser AAB). Der Auftraggeber hat BMB Partners alle für die Wahrung der festgelegten Fristen notwendigen Informationen und Unterlagen, insbesondere in Bezug auf Steuerbescheide, vorzulegen, so dass BMB Partners eine angemessene Bearbeitungszeit – mindestens jedoch eine Woche – zur Verfügung steht.

(2) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen erfolgt nur auf Grundlage eines besonderen Auftrags des Auftraggebers.

(3) Der Auftrag des Auftraggebers gemäß Absatz 2 und/oder die Anfrage des Auftraggebers betreffend einen weiteren Auftrag haben insbesondere Folgendes zu enthalten:

(i) eine genaue Beschreibung der Situation, die den Auftraggeber zur Erteilung des Auftrags an BMB Partners führt und eine genaue Formulierung der Frage, deren Beantwortung als Erfüllung der Pflicht seitens BMB Partners gelten wird;

(ii) die Situationsbeschreibung ist um

notwendige Informationen bzw. um mit dem Auftrag zusammenhängende Dokumente zu ergänzen;

(iii) Terminvorschlag für die Auftragsdurchführung;

(iv) weitere relevante Informationen, die für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Auftragsdurchführung notwendig sind;

(v) Form der Leistungserbringung;

(vi) weitere geforderte Bedingungen der Leistungserbringung.

BMB Partners behält sich das Recht vor den Auftraggeber aufzufordern, die oben genannte Spezifizierung des Auftrags und/oder der Anfrage um weitere Informationen zu ergänzen, die BMB Partners für die Auftragsdurchführung erforderlich hält.

BMB Partners ist berechtigt, die Erbringung der Leistungen gemäß dem Auftrag/der Anfrage des Auftraggebers auch ohne Begründung abzulehnen.

Ist die Gesellschaft BMB Partners an der Erbringung der geforderten Leistungen an den Auftraggeber interessiert, erstellt sie ein Angebot, welches insbesondere den voraussichtlichen Stundenaufwand für die Durchführung des Auftrags, einen Terminvorschlag für die Leistungserbringung, das Honorar von BMB Partners für die Leistungen, die für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Dokumente sowie sonstige Bedingungen für die Leistungserbringung enthält.

BMB Partners behält sich das Recht vor, den Auftrag und/oder die Anfrage des Auftraggebers nicht zu akzeptieren, wenn keine Vereinbarung betreffend die Höhe des Honorars für die geforderten Leistungen oder betreffend den Termin der Erbringung der geforderten Leistungen getroffen wird oder wenn Informationen oder Unterlagen für eine ordnungsgemäße und fristgerechte

Leistungserbringung nicht ausreichend sind oder wenn die Erbringung der geforderten Leistungen aus zeitlichen, Kapazitäts- oder anderen Gründen nicht möglich ist.

(4) Wenn sich die Gesellschaft BMB Partners zur Erstellung der MWSt-Erklärung verpflichtet, ist sie weder verpflichtet (soweit mit dem Auftraggeber nicht anders schriftlich geregelt) gesonderte buchhalterische Voraussetzungen zu prüfen noch zu prüfen, ob alle anwendbaren Vergünstigungen in Anspruch genommen wurden.

17. Ethik und Unternehmensführung

(1) BMB Partners hat einen internen Corporate Social Responsibility (CSR) Prozess mit dem Ziel einer langfristig nachhaltigen Unternehmensstrategie in Bereichen der sozialen Unterstützung, Governance sowie Umwelt.

(2) Unser Verhaltenskodex erfüllt die höchsten Standards, einschließlich der verantwortlichen Führung, des Kundenannahmeprozesses sowie der Lieferantenauswahl.

(3) Lieferanten von BMB Partners sind ein integraler Bestandteil dieses Prozesses. Daher verlangen wir von unseren Hauptlieferanten, ihre CSR Prozesse zu verfassen und einzuhalten sowie an relevanten Schulungen teilzunehmen.

(4) Zudem sind wir aktiv bemüht, eventuelle Auswirkungen unserer Tätigkeit auf die Umwelt einschließlich der CO₂-Spur durch interne Kontrollen und tägliche Führungspraxis zu minimieren und somit die positive Einstellung unserer Mitarbeiter zur Schaffung einer grüneren Kultur zu fördern. BMB Partners unterstützt Elektromobilität.

(5) Nicht zuletzt sind wir uns völlig bewusst, dass unsere Aktivitäten Auswirkungen auf unser soziales Verhalten haben können. Wir fördern die Teilnahme unserer Mitarbeiter an Gemeinschaftsprojekten, bieten Pro-bono- sowie ermäßigte professionelle Dienstleistungen in einem wesentlichen Umfang, der auf Jahresbasis ausgewertet wird, nehmen an Spendenaktionen und betrieblichen Freiwilligenprogrammen mit verschiedenen Organisationen teil, z.B. <https://www.rednoses.eu>, <https://dobryanjel.sk> oder <https://osf.sk>.

II. TEIL (BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BUCHFÜHRUNG, PERSONAL- UND ABGABENVERRECHNUNG)

1. Geltungsbereich

Dieser II. Teil der AAB gilt für Verträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabeverrechnung. Soweit in nachstehenden Bestimmungen nicht anders festgelegt, gilt Teil I. der AAB.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Die Gesellschaft BMB Partners ist berechtigt, die ihr vom Auftraggeber erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig, wahrheitsgemäß und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Soweit vom Auftraggeber und BMB Partners schriftlich ausdrücklich nicht anders vereinbart, ist die Gesellschaft BMB Partners nicht verpflichtet, die ihr vorgelegten Informationen und Unterlagen auf Fehler hin zu überprüfen. Ansonsten ist I. Teil, Punkt 4, Absatz 2 dieser AAB anwendbar.

(2) Falls für die im II. Teil, Punkt 1 dieser AAB genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeiten im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der finalen Vergleiche der Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u. Ä. gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im II. Teil, Punkt 1 dieser AAB genannten Tätigkeiten erfolgt nur auf Grundlage eines gesonderten Auftrags des Auftraggebers und ist gemäß Teil I. dieser AAB zu beurteilen.

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat ohne eine gesonderte Aufforderung von BMB Partners und ohne unnötigen Verzug dafür zu sorgen, dass BMB Partners alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stehen, die für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Führung der Bücher, Vornahme der Personalsachbearbeitung und Abgabeverrechnung notwendig sind. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, BMB Partners ohne unnötigen Verzug sämtliche weitere, für die Führung der Bücher, Vornahme der Personalsachbearbeitung und Abgabeverrechnung notwendige, Mitwirkung zu leisten.

4. Honorar und Honoraranspruch

(1) Bei Vertragsauflösung durch BMB Partners aus Gründen, die ausschließlich vom Auftraggeber zu vertreten sind, behält BMB Partners ungeachtet des Honoraranspruchs für den Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrages Anspruch auf einen Sonderbetrag vom Auftraggeber in Höhe des an BMB Partners für den Zeitraum von drei Monaten der Vertragsdauer zu zahlenden Honorars.

(2) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Sonderbetrages gemäß Abs. 1 nach dem Monatsdurchschnitt der Vergütungen, die während des Jahres vor dem Tag der Vertragsauflösung ausbezahlt wurden (wenn die Vertragsdauer kürzer als ein Jahr ist, dann während dieses kürzeren Zeitraums).

III. TEIL (BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ABSCHLUSSPRÜFUNGEN)

1. Geltungsbereich

(1) Dieser III. Teil der AAB gilt für Aufträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk. Soweit in den

nachstehenden Bestimmungen nicht anders festgelegt, gilt Teil I. der AAB.

- (2) Soweit vom Auftraggeber und BMB Partners schriftlich nicht anders vereinbart, erstreckt sich der Auftrag für Abschlussprüfungen nicht auf die Prüfung,
- a) ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, z.B. Vorschriften des Preis-, Bank-, Wettbewerbs-, Kapitalmarkt- und Devisenrechts, eingehalten sind;
 - b) der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit; es besteht daher auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten;
 - c) von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes beim Auftraggeber.
- (3) Für gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Honorars für die Durchführung der Prüfung. Bei den restlichen Auftraggebern haftet BMB Partners bis zur Höhe des 10-Fachen des Honorars für die Durchführung der Prüfung. Diese Beschränkungen ergeben sich aus den Sondervorschriften; sollten sich diese Vorschriften ändern, wird ihre aktuelle Fassung maßgebend sein.

2. Prüfungsdokumentation

(1) Über den Verlauf der Abschlussprüfung führt BMB Partners eine Prüfungsdokumentation, deren Bestandteil auch der Vertrag ist, aufgrund dessen die Prüfung durchgeführt wird. Weitere Bestandteile dieser Prüfungsdokumentation sind Plan und Programm der Prüfung, der Bericht des Wirtschaftsprüfers, der individuelle oder konsolidierte Jahresabschluss, der Jahresbericht oder der konsolidierte Jahresbericht sowie weitere Dokumente über den Verlauf der Abschlussprüfung.

Die Prüfungsdokumentation sowie Berichte und Informationen, die sie umfasst, sind Eigentum von BMB Partners. Die Prüfungsdokumentation oder eine Information, die Bestandteil der Prüfungsdokumentation ist, darf ohne Zustimmung des Auftraggebers oder seines Rechtsnachfolgers an keine Drittperson übertragen werden, ausgenommen der in den Rechtsvorschriften genannten Fälle.

(2) Die Prüfungsdokumentation ist für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Durchführung der Prüfung aufzubewahren.

(3) Bei der Durchführung der Prüfung ist BMB Partners nicht berechtigt, Anpassungen und Korrekturen der vom Auftraggeber ausgewiesenen Angaben anzuordnen.

3. Haftung für Schäden

BMB Partners haftet für den bei der Durchführung der Prüfung beim Auftraggeber verursachten Schaden wie folgt: Ist der Auftraggeber eine Körperschaft öffentlichen Rechts, haftet BMB Partners bis zur Höhe des 20-Fachen des